

STATUTEN

des Vereines „KATZENUNION ÖSTERREICH“ ZVR-Zahl 432429306

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen VEREIN KATZENUNION ÖSTERREICH und kann mit der Bezeichnung KÖ abgekürzt werden.

Der Sitz des Vereines ist in Wien. Der Tätigkeitsbereich umfasst das gesamte Bundesgebiet.

§ 2 ZWECK UND ZIEL

Der VEREIN KATZENUNION ÖSTERREICH vereint Züchter, Halter und Freunde aller Katzenarten in Österreich und vertritt deren Interessen mit dem Ziel der Förderung der Reinzucht und der Haltung der Katze als Heimtier.

Dieses Ziel sucht er insbesondere zu erreichen durch

- a) Zusammenschluss von Züchtern und Liebhabern von Rassekatzen
- b) Austausch von Zuchterfahrungen in Versammlungen und in der Fachpresse
- c) Wissenschaftliche Vorträge; theoretische und praktische Belehrung in allen Fragen der Zucht. Vererbung, Pflege, Ernährung und Wertbeurteilung
- d) Vermittlung und Nachweis zuchtwertiger Alt- und Jungtiere
- e) Haltung und Nachweis erstklassiger Zuchtkater
- f) Veranstaltung von Katzenschauen und Ausstellungen
- g) Führung eines Zuchtbuches und Erstellung von Stammbäumen
- h) Fühlungnahme mit ausländischen, gleichartigen Züchterorganisationen
- i) Ausbildung von Züchtern als Preisrichter
- j) Finanzielle Unterstützung von Tierschutzorganisationen (gewidmet für Katzen)

Zur Erreichung seiner Ziele kann der Verein – nach Beschluss des Vorstandes – Aufgaben an Dritte übertragen.

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und wird danach streben, von Zeit zu Zeit Spenden an karitative Einrichtungen zu leisten.

§ 3 VEREINSJAHR

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit 31. Dezember.

§ 4 AUFBRINGUNG DER FINANZIELLEN MITTEL

Die finanziellen Mittel werden überwiegend durch die jährlichen Mitgliedsbeiträge und Stammbaumgebühren aufgebracht. Darüber hinaus können auch Spenden, Sachzuwendungen und Erträge aus Veranstaltungen zur Erfüllung des Vereinszwecks betragen.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein umfasst

- a) Vollmitglieder
- b) Familienmitglieder
- c) Freundschaftsmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

5.1 Mitglied werden kann jeder Volljährige. Minderjährige können ab Vollendung des 14. Lebensjahres mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben, sie sind stimmberechtigt, jedoch bis zur Volljährigkeit nicht wählbar.

5.2 Vom Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, die gewerbsmäßigen Handel mit Tieren betreiben oder solche zu Versuchszwecken weitergeben.

5.3 Mitglieder, welche sich der Katzenzucht widmen, müssen Vollmitglieder oder Freundschaftsmitglieder sein. Vollmitglieder müssen die Bestimmungen der Zuchtrichtlinien genau einhalten.

5.4 Die Aufnahme als Mitglied in die KÖ erfolgt durch einen Antrag an den Vorstand. Der Antrag ist schriftlich zu stellen mit der Angabe des Vor- und Zunamens, Geburtsdaten und ordentlichen Wohnsitzes. Dieser Antrag ist eigenhändig zu unterschreiben. Im Falle des Antrages eines Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter ebenfalls zu unterschreiben. Mit der Antragsstellung werden die Satzungen und Richtlinien des Vereines sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anerkannt.

5.5 Die Aufnahme in den Verein ist ohne Begründung abzulehnen, wenn hinsichtlich der Person des Antragstellers Gründe vorliegen, die befürchten lassen, dass seine Mitgliedschaft zu Zwecken missbraucht wird, die den Grundsätzen des Vereines entgegenstehen. Ebenso ist der Antrag abzulehnen, wenn Bedenken bestehen, dass der Antragsteller nicht bereit ist, seinen Verpflichtungen dem Verein und seinen Mitgliedern nachzukommen.

5.6 Die Mitgliedschaft entsteht nach Aufnahmeerklärung durch den Vorstand und nach Zahlung der Aufnahmegebühr bei Voll- und Familienmitglieder sowie des ersten Mitgliedsbeitrages. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

5.7 Vollmitglieder sind physische Personen, die die sämtliche Leistungen der KÖ in Anspruch nehmen können und den jeweils gültigen jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten.

5.8 Familienmitglieder sind Personen, die mit einem Vollmitglied im gleichen Haushalt leben.

5.9 Freundschaftsmitglieder sind physische oder juristische Personen, die sämtliche Leistungen der KÖ mit Ausnahme der Stammbaumerstellung in Anspruch nehmen können und den jeweils gültigen jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten.

5.10 Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch einen Beschluss der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und besitzen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod
- b) Austritt, der dem Vorstand über das Sekretariat durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen ist. Der Austritt muss bis spätestens 30. September eines Kalenderjahres erklärt werden. Danach wird der Austritt erst per Ende des folgenden Jahres gültig und die Mitgliedsgebühr für das nächste Kalenderjahr ist ebenfalls zu bezahlen.
- c) Ausschluss. Ein Ausschluss aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Vom erfolgten Ausschluss ist das Mitglied schriftlich zu verständigen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Alle bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens entstandenen gegenseitigen Verpflichtungen bleiben jedoch bestehen.

Ein Ausschluss muss erfolgen bei

- Fälschung oder betrügerischer Abgabe von Stammbäumen
- Abgabe kranker Tiere an einen Käufer, sofern der Verkäufer von der Krankheit Kenntnis hatte oder hätte haben müssen

- Einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat, die geeignet ist, das Ansehen des Vereines zu beeinträchtigen
- Ausstellung kranker Tiere, sofern der Aussteller von der Krankheit Kenntnis hatte oder hätte haben müssen
- Verfehlungen in der Tierhaltung (Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Tierschutzes und der Richtlinien des Vereines)

Ein Ausschluss kann erfolgen bei

- Verstößen gegen die Statuten, Zuchtlinien oder sonstige von der Generalversammlung oder den Vereinsorganen beschlossenen Bestimmungen oder Anordnungen
- Einem innerhalb oder außerhalb des Vereines vorgenommenen schädigendem Verhalten
- Störungen des Vereinsfriedens
- Öffentlicher und böswillig abwertender Kritik an einem Richter
- Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen eines Organs des Vereines

Gegen einen Ausschluss kann das Mitglied binnen 4 Wochen nach Zustellung der schriftlichen Ausschlussbegründung mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand einen begründeten Widerspruch erheben. Wird dieser Widerspruch nicht begründet, so ist er als rechtsunwirksam anzusehen.

Die Frist zur Abgabe des Widerspruches kann nicht verlängert werden, hingegen kann bei Vorliegen wichtiger Gründe (Krankheit oder andere belegbare Verhinderungen) die Begründung auf höchstens 4 weitere Wochen aufgeschoben werden. Diese Aufschubfrist ist mit dem Widerspruch gleichzeitig zu beantragen.

Nach Abgabe der Begründung zum Widerspruch (Einlagen im Sekretariat – Postaufgabe und Postweg) müssen der Vorstand und sämtliche Organe des Vereines binnen 3 Monaten eine Entscheidung fällen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

d) Streichung der Mitgliedschaft

Sie hat zu erfolgen:

Wenn ein Mitglied trotz zweier Mahnungen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Im Falle eines Zahlungsrückstandes ist das Mitglied zur Zahlung binnen 4 Wochen aufzufordern. In dieser ersten Mahnung ist darauf hinzuweisen, dass nach Ablauf dieser Frist ein Säumniszuschlag zuzüglich der angefallenen Unkosten zu zahlen ist. Wird innerhalb dieser Frist nicht bezahlt, so werden der Säumniszuschlag und der Unkostenbeitrag fällig.

Die dann folgende zweite Mahnung droht im Falle der Nichtzahlung des bis dahin angefallenen Betrages den Ausschluss an, wenn nicht binnen der neuerlich gesetzten Frist von 2 Wochen nach Zugang dieser mit eingeschriebenen Brief zuzustellenden Mahnung die Zahlung erfolgt ist. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als „unzustellbar“ zurückkommt.

Die Streichung erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss muss dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht werden, wobei neuerliche Zustellanstände (letzter dem Verein gemeldeter ordentlicher Wohnsitz) keine Beachtung finden.

Gegen diesen Beschluss ist ein Einspruch nur mit der Begründung möglich, dass die gemahnten Beiträge zu Unrecht bestünden oder bereits fristgerecht bezahlt wurden. Die entsprechenden Belege (Kopien) sind dem Einspruch beizufügen.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

7.1 Der Verein ist gegenüber seinen Mitgliedern auskunftspflichtig.

7.2 Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereines unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.

7.3 Mit dem Eintritt in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied

- a) die Bestrebungen und Interessen des Vereines durch tatkräftige Mitarbeit zu fördern und alle Bestimmungen des Vereines und die Beschlüsse seiner zuständigen Organe einzuhalten
- b) die Zucht und Haltung der Katzen ernsthaft und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten, die Tiere gewissenhaft zu pflegen, sie frei von Krankheiten zu halten und die Würfe in das Zuchtbuch eintragen zu lassen
- c) das Sekretariat des Vereines von Krankheiten ansteckender Natur umgehend schriftlich zu verständigen
- d) bei einem Wechsel des ordentlichen Wohnsitzes das Sekretariat des Vereines binnen 4 Wochen zu verständigen

5.4. Voll- und Familienmitglieder, die nach österreichischem Recht volljährig sind, haben das passive Wahlrecht. Alle Voll- und Familienmitglieder haben das aktive Wahlrecht.

§ 8 BEITRÄGE UND GEBÜHREN

Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag sind bei Eintritt in den Verein sofort fällig. Die nachfolgenden Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis zum 31.1. jeden Jahres im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der sonstigen Gebühren werden von der Generalversammlung festgesetzt und sind ebenfalls im Voraus zu bezahlen. Unter sonstige Gebühren sind unter anderem zu verstehen: die Eintragung des Zwingerschutzes, Stammbäume.

§ 9 ORGANE DES VEREINES

Die Organe des Vereines sind:

- 9.1. die Generalversammlung
- 9.2. der Vorstand
- 9.3 die Rechnungsprüfer
- 9.4. das Schiedsgericht

§ 10 DIE GENERALVERSAMMLUNG

10.1 Die ordentliche Generalversammlung findet über Beschluss des Vorstandes in der Regel einmal jährlich statt. Sie wird über Beschluss des Vorstandes anberaumt, welcher – falls erforderlich – auch außerordentliche Generalversammlungen zusätzlich ansetzen kann.

10.2. Ein außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschlüsse des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen und mit Angabe der gewünschten Tagesordnung versehenen begründeten Antrag von mindestens 1/10 (Minimum 5) der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder der Rechnungsprüfer stattzufinden. In diesen Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens zwei Monate nach Beschluss oder nach Einlangen des Antrags auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

10.3 Die Einberufung sowohl der ordentlichen wie auch der außerordentlichen Generalversammlungen hat mindestens vier Wochen vor dem festgelegten Termin schriftlich oder elektronisch an die Mitglieder zu erfolgen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnungspunkte, des Zeitpunktes und des Orts der Generalversammlung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand bzw. in den gesetzlich- oder in den Statuten vorgesehenen Fällen durch die Rechnungsprüfer

10.4 Anträge zu Tagesordnungspunkten und Wahlvorschläge sind bis spätestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand kann die Behandlung von Anträgen, die nach diesem Zeitpunkt eingebracht werden, ablehnen oder bis zur nächsten Generalversammlung vertagen.

10.5 Der Vorstand hat mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung sämtliche Anträge zu Tagesordnungspunkten und Wahlvorschläge schriftlich oder elektronisch an die Mitglieder zu senden.

10.6. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung eines Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen oder elektronischen Bevollmächtigung ist zulässig. Kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt.

10.7 Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, falls dieser verhindert ist, der Vizepräsident. Sollte auch dieser verhindert sein, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10.8 Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Gleichstand entscheidet die Stimme des Präsidenten. Bei Statutenänderungen ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln, bei Beschlussfassung zur Auflösung des Vereines eine qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

10.9 Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

10.10. Beschlüsse der Generalversammlung treten – wenn nicht extra im entsprechenden Antrag verlangt – sofort in Kraft.

§ 11 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Tätigkeiten vorbehalten:

11.1 die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands

11.2 die Entgegennahme der vom Vorstand erstellten Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Katzenunion Österreich sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer, jeweils für die relevante Periode, die Gegenstand der Generalversammlung ist

11.3 die Entlastung des Vorstands

11.4 die Wahl des Vorstands aus dem Kreis der volljährigen Voll- und Familienmitglieder

11.5 die Wahl der Rechnungsprüfer

11.6 die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und sonstiger Beiträge

11.7 die Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften

11.8 die Beschlussfassung über Statutenänderungen und Änderungen der Zucht- und Haltungsrichtlinien

11.9 die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen oder Abstimmungspunkte

11.10 die Auflösung des Vereins

11.11 Für die vorzunehmenden Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsprüfer kann jedes stimmberechtigte Mitglied und der Vorstand per se Wahlvorschläge vorbereiten. Der Vorstand hat diese eingebrachten Wahlvorschläge bekannt zu geben. Über jede besetzte Stelle ist, falls die Generalversammlung nicht einer Vereinfachung des Wahlvorganges zustimmt, gesondert abzustimmen, wobei eine einfache Stimmenmehrheit genügt. Findet kein Wahlvorschlag über eine zu besetzende Stelle die erforderliche Mehrheit, so ist zur Abstimmung über in der Zwischenzeit zu erstellende neue Wahlvorschläge eine weitere (außerordentliche) Generalversammlung anzuberaumen. Sollten sich um einen Posten mehr als zwei Personen bewerben und keine erreicht im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so qualifizieren sich für den zweiten Wahldurchgang die beiden stimmenstärksten Bewerber, über die dann wieder abgestimmt wird. Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, in das die Mitglieder jederzeit Einsicht nehmen können.

§ 12 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus

- 12.1 dem Präsidenten
- 12.2 dem Vizepräsidenten
- 12.3 dem Sekretär
- 12.4 dem Kassier
- 12.5 dem Leiter des Zuchtausschusses

12.6 Die Funktionsdauer jedes Vorstandmitgliedes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

12.7 Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Die nächste Generalversammlung hat dies formell zu bestätigen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

12.8 Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw. vom Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich oder per Email einberufen.

12.9 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei Personen anwesend sind.

12.10 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

12.11 Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident. Falls auch dieser verhindert sein sollte, das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

12.12 Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion des Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder durch Rücktritt.

12.13 Die Generalversammlung kann jederzeit entweder einzelne Mitglieder des Vorstandes oder den gesamten Vorstand seiner Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

12.14 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist nachweislich an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes bzw. eines einzelnen Vorstandsmitgliedes, sofern dadurch die Handlungsunfähigkeit des Vorstandes begründet würde, wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes oder Vorstandsmitgliedes gültig.

§ 13 AUFGABEN DES VORSTANDS

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

13.1 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen

13.2 Bericht an die Generalversammlung über Tätigkeiten und finanzielle Gebarung des Vereins

13.3 Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensrechnung des Vereins innerhalb der ersten zwei Monate eines Vereinsjahres für das vorangegangene Rechnungsjahr und Vorlage an die Rechnungsprüfer sowie Erteilung der für die Prüfung erforderlichen Auskünfte an die Rechnungsprüfer.

13.4 Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern, Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern, Kooptierung von Vorstandsmitgliedern, Erstellung von Geschäftsordnungen, Überwachung der Organisation von Katzensausstellungen

13.5. Einhebung der Mitgliedsbeiträge

13.6 Verwaltung des Vereinsvermögens

13.7 Aufnahme und Kündigung von etwaigen Angestellten des Vereins

13.8 Kontakt zum Büro der World Cat Federation

13.9 In einzelnen Fällen hat der Vorstand das Recht, zu Vorstandssitzungen so genannte „Beisitzer“ hinzuzuziehen, die eine beratende Funktion haben, ohne allerdings bei Beschlüssen mitstimmen dürfen.

§ 14 VERTRETUNG DES VEREINES

Die Vertretung des Vereins nach außen obliegt dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten gemeinsam. Der Präsident oder der Vizepräsident kann dabei durch den Sekretär vertreten werden.

In Geldangelegenheiten wird der Verein durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Kassier vertreten. Im Zusammenhang mit der Führung der Bankkonten und –depots des Vereins sind folgende Funktionäre zur kollektiven Vertretung des Vereins berechtigt:

14.1 der Präsident gemeinsam mit dem Kassier

14.2 der Vizepräsident gemeinsam mit dem Kassier

14.3 der Präsident gemeinsam mit dem Vizepräsident

§ 15 AUFGABEN DER EINZELNEN VORSTANDSMITGLIEDER

Sämtliche Funktionen im Verein sind ehrenamtlich und werden nicht bezahlt. Entstandene Kosten können auf Beschluss des Vorstandes ersetzt werden.

15.1 Der Präsident (im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident) führt den Vorsitz der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung Entscheidungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch nachträglich der Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Der Präsident kann Aufgaben an den Vizepräsidenten delegieren.

15.2 Der Vizepräsident vertritt bei Verhinderung des Präsidenten diesen mit all seinen Rechten und Pflichten.

15.3 Der Sekretär unterstützt den Präsidenten und den Vizepräsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

15.4 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Ihm obliegt die Einhebung der Mitgliedsbeiträge. Zum Ende des Geschäftsjahres hat der Kassier eine schriftliche Abrechnung vorzulegen. Diese liegt für jedes Mitglied bei der Generalversammlung zur Einsichtnahme auf.

15.5 Der Leiter des Zuchtausschusses ist die vorrangige Ansprechperson für alle Mitglieder, die Fragen zu Zuchtregeln haben. Er steht dem Zuchtausschuss vor, dessen Mitglieder er ernennt.

§ 16 DIE RECHNUNGSPRÜFER

In der ordentlichen Generalversammlung werden für die folgenden drei Vereinsjahre zwei Mitglieder zu Rechnungsprüfern und zwei Ersatzmänner gewählt. Zu diesem Amte ist jedes volljährige Voll – oder Familienmitglied wählbar, falls es nicht schon eine andere Funktion im Vorstand ausübt. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, die Gebarung des Vorstandes jederzeit zu prüfen und sind verpflichtet, über die ordnungsgemäße Führung der Bücher, über die Richtigkeit der Rechnungen sowie des Gebarungs- und Vermögensausweises der ordentlichen Generalversammlung Bericht zu erstatten und einen Antrag zur rechtlichen Entlastung des Vorstandes zu stellen.

§ 17 SCHIEDSGERICHT

In allen aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten entscheidet vorrangig das Schiedsgericht.

17.1 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen und wird in einem konkreten Streitfall derart gebildet, dass eine Partei gegenüber dem Vorstand das Schiedsgericht anruft und gleichzeitig ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht die andere Streitpartei innerhalb von sieben Tagen ihrerseits ein anderes Mitglied des Schiedsgerichts schriftlich namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die so namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage mit Stimmenmehrheit ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Keine der beiden Streitparteien darf sich selbst als Schiedsrichter namhaft machen, ebenso darf keine Streitpartei selbst zum Vorsitzenden gewählt werden.

17.2 Das Schiedsgericht muss spätestens 6 Wochen nach dessen Anrufung eine Entscheidung gefällt haben. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht schon vorher beendet ist, steht nach Ablauf dieser Frist für Rechtsstreitigkeiten der ordentliche Rechtsweg offen. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht endet durch Einigung der Streitteile oder durch eine schriftliche Empfehlung des Schiedsgerichts. Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, entscheidet das Schiedsgericht endgültig.

17.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

§ 18 AUFLÖSUNG

18.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in seiner zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung erfolgen und ist nur mit einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich. Die Generalversammlung beschließt in diesem Fall auch über die Verwendung eines etwaigen Vereinsvermögens. Dieses Vermögen soll einer Organisation zukommen, die dem Tierschutz gewidmet ist.

18.2. Der letzte Vereinsvorstand muss die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren, solange die Tatsache der Auflösung noch nicht in einem Zentralen Vereinsregister (siehe §§ 18 f. Vereinsgesetz 2002) ersichtlich gemacht werden kann.